

**Die IG Externe LektorInnen und Freie WissenschaftlerInnen lehnt den Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz ) aus mehreren Gründen ab:**

**Der Verband feministischer Wissenschaftlerinnen. Verein zur Förderung freier feministischer Wissenschaftlerinnen und feministischer Wissenschaften schließt sich der Stellungnahme vollinhaltlich an**

1. Die IG kritisiert grundsätzlich die Vorgangsweise beim Zustandekommen dieses Entwurfs, der die zahlreichen Stellungnahmen zum Gestaltungsentwurf nicht oder nur in homöopathischen Dosen aufgenommen und eingearbeitet hat.
2. Durch den vorliegenden Entwurf verabschiedet sich die Republik Österreich nun endgültig von ihrer Verantwortung im tertiären Bildungssektor. Die öffentliche Wissensproduktion wird zerschlagen und in private Räume abgedrängt. Die Nutzung von öffentlich finanzierter Wissensproduktion wird privaten Einzelinteressen ausgeliefert, zwischen dem Interesse privatwirtschaftlicher Akteure und dem Interesse von Gesellschaft und Volkswirtschaft nicht mehr unterschieden. Durch die beabsichtigte „Reform“ ist eine Zerstörung von Milieus und nicht zuletzt von kritischer Reflexionsfähigkeit zu befürchten, die sich nachhaltig auf die gesellschaftliche Situation Österreichs auswirken wird. In diesem Zusammenhang wenden wir uns auch noch einmal gegen Studiengebühren, die in Konvergenz zur geplanten Reform die Tendenz zur Ökonomisierung von Bildung vorantreibt und den gesellschaftspolitischen Rahmen des freien Bildungszugangs für alle deutlich beschneidet.
3. Die Universitäten einerseits „auszugliedern“ und andererseits den politischen Einfluss der Bundesregierung im zentralen Entscheidungsgremium sicherzustellen, steht im krassen Gegensatz zueinander. Der Staat, der die gesellschaftspolitische Aufgabe einer demokratischen Zielbestimmung nur mehr peripher wahrnehmen will, ersetzt eine inhaltliche Diskussion und Festlegung durch Strukturvorgaben, die jede Notwendigkeit einer Universitäts- und Wissenschaftspolitik negieren. Durch die Gestaltung des Organisationsgesetzes – allen voran die Zusammensetzung des Universitätsrats – wird jedoch implizit das politische Programm der Bundesregierung durchgesetzt, ohne jemals offen zur Diskussion gestellt worden zu sein. Von Selbstverwaltung und Autonomie kann daher in diesem Zusammenhang nicht mehr gesprochen werden.

4. Zeigt der Bestellungsmodus für den Universitätsrat die politische Absicht deutlich so ist andererseits bei den potentiellen Kandidaten und Kandidatinnen (§19 (4)) eine Einschränkung gegeben, die demokratiepolitisch geradezu skandalös ist. FunktionärInnen - offen bleibt was darunter verstanden wird - einer politischen Partei, die dies in den letzten vier Jahren ausgeübt haben, dürfen dem Universitätsrat nicht angehören. Zu behaupten, Politiker und Politikerinnen seien ausgeschlossen, um die Unabhängigkeit der Universitätsräte zu stärken, zugleich aber die Bundesregierung die Ernennung der Mehrheit der Universitätsratsmitglieder vornehmen zu lassen, ist geradezu abwegig. Durch den Ausschluss von VertreterInnen politischer Parteien wird verleugnet, dass im Universitätsrat politische Interessen vertreten werden, die anti-demokratische Fiktion einer Expertokratie wird der demokratischen Forderung nach einer Repräsentation aller gesellschaftlichen Interessen entgegengesetzt.
5. Die zentrale Frage, wie die Arbeitsbedingungen der „LeistungsträgerInnen“ der Universitäten – das sind neben Professoren und Professorinnen insbesondere Mittelbau, DrittmittelforscherInnen, externe LektorInnen und StudentInnen, insbesondere in der Dissertations- und Diplomarbeitsphase – gestaltet werden sollen wird nicht gestellt und daher auch nicht beantwortet. Die Gestaltung der Arbeitsbedingungen wird als politische völlig Aufgabe durchgestrichen und den Universitäten zur „autonomen“ Gestaltung anheim gestellt, zugleich werden aber StudentInnen, Mittelbau, DrittmittelforscherInnen und LektorInnen von jeder effektiven Mitbestimmungsmöglichkeit ausgeschlossen.
6. Wir wenden uns gegen die Festlegungen, die es hinsichtlich der Einschränkungen der Mitbestimmungsrechte der Studenten und Studentinnen und des Mittelbaus gibt. Der Ausschluss aus der Mitbestimmung wird unter anderem mit der Prognose gerechtfertigt, die Dienstrechtsreform würde mittelfristig zu einer umfassenden ProfessorInnenkurie und einer vergleichsweise kleineren Zahl an „Transitarbeitsplätzen“ führen. Personen aber, die nur kurzfristig – vielleicht fünf, vielleicht zehn Jahre – an den Universitäten verweilen, hätten weder die Qualifikation, noch das Bedürfnis nach der Mitgestaltung der Universitäten. Dieser Befund ist unrichtig und demokratiepolitisch höchst bedenklich. Gerade in Zeiten, in denen Arbeitsverhältnisse zunehmend befristet oder Teilzeitverhältnisse sind, ist der Ausschluss von Mitbestimmungsrechten abzulehnen. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf das Arbeitsverfassungsgesetz, in dem etwa geregelt ist, dass alle Beschäftigten unabhängig von Dauer und Ausmaß der Beschäftigung wahlberechtigt sind – ein Umstand, der in Zukunft in diesem Bereich auch auf den Universitäten wirksam werden wird. Zudem ist eine

selbstständige Forschungstätigkeit der nicht-professoralen Mitglieder der Universität ohne starke Mitbestimmungsrechte in keiner Weise sichergestellt. Die geplante ausschließliche Herrschaft der ProfessorInnen an den Universitäten ist auch im Zusammenhang mit einem de-facto Ausschluss neuer Lehrmeinungen, Forschungsmethoden und –ergebnissen zu sehen. Die ohnehin mangelnde Bereitschaft der Universitäten zur Annahme neuer Zugangsweisen wird einerseits ständig von Wirtschaft und „Gesellschaft“ beklagt, andererseits werden jetzt gerade die jüngeren, die für die Innovativität in der Forschung erwiesenermaßen stärker verantwortlich sind, aus der Mitbestimmung ausgeschlossen.

7. Abgelehnt wird weiters, dass bestehende Mängel ohne zusätzliche Mittel behoben werden sollen, dass folglich keine Aufstockung der Mittel geplant ist, sondern eine Neuverteilung der Lasten, die aus der notorischen Unterfinanzierung der Universitäten durch die öffentliche Hand entstehen. Die Nichtbeachtung der Leistungen externer Lektoren und Lektorinnen steht exemplarisch für eine Sicht der Universitäten, die nicht nach den Trägern und Trägerinnen der Leistungen fragt. Der Entwurf zur Vollrechtsfähigkeit erscheint als neoabsolutistische Variante jener Ordinarienuniversität, deren völlige Leistungsunfähigkeit den mit dem UOG 75 markierten Modernisierungsschub notwendig gemacht hat.
8. Obwohl allen universitätspolitischen Akteuren und Akteurinnen klar sein müsste, dass an österreichischen Universitäten die mit Abstand größten Teile aller geleisteten Arbeitseinsätze von Vertretern und Vertreterinnen des Mittelbaus, von befristeten Assistenten und Assistentinnen, von im Rahmen von Drittmittelprojekten beschäftigten Forschern und Forscherinnen, von externen Lektoren und Lektorinnen und schließlich von Studenten und Studentinnen, insbesondere in der Diplomphase und während des Dissertationsstudiums erbracht werden, sollen die wenigen noch vorgesehenen Mitbestimmungsrechte ausschließlich auf eine verschwindende Minderheit konzentriert werden. Anstatt die Arbeitsbedingungen, Mitbestimmung und die notwendige Autonomie aller zu sichern, konzentriert die Universitätsreform Entscheidungsmacht in der Hand von Vertretern und wenigen Vertreterinnen einer Kurie.
9. An die Stelle der Mitbestimmung tritt die Evaluierung – eine politisch unglaubliche Vorgangsweise. Evaluation soll die Interessen all jener universitären Gruppen sichern, die bei universitären Entscheidungen – vom Institutsbudgets zur Lehrauftragsvergabe, von der Habilitation bis zum

Berufungsverfahren – keine maßgebliche Stimme mehr haben werden. Zugleich wird dem von der Professorenkurie dominierten Senat und dem Universitätsrat jeder denkbare Einfluss auf die Gestaltung der Evaluation – von den jährlichen Leistungsberichten bis zur Wahl der GutachterInnen in Berufungsverfahren – eingeräumt. In den Erläuterungen – und nur dort – wird auf die Gründung einer nationalen Evaluierungsagentur mit Unterstützung des Bundesministeriums verwiesen. Dies sollte nicht nur in den Erläuterungen sondern im Gesetz selber stehen. Es wird dann zu sehen sein, in wieweit eine österreichische Evaluierungsagentur den im Gesetz geforderten Internationalen Evaluierungsagenturen entsprechen wird können; aber wie in den Erläuterungen zu lesen ist, ist ja gar nicht daran gedacht, dass die österreichische Evaluierungsagentur auch Evaluierungen durchführt. Es ist eine besondere politische Kurzsichtigkeit, hier kein nationales Instrument zu etablieren, das sich dann in weiterer Folge international etablieren könnte, sondern ausschließlich andere - sehr wohl national bestimmte - Evaluierungsagenturen evaluieren zu lassen.

10. Die generelle Dekretierung des Baccalaureats ist abzulehnen und kann nicht mit dem Hinweis auf internationale Entwicklungen pauschal gerechtfertigt werden. Allen kritischen Auseinandersetzungen zur Frage des Baccalaureats der letzten Jahre wird damit Hohn gesprochen. Die Entscheidung darüber ist den – noch – bestehenden Studienkommissionen zu überlassen.
11. Die Verschärfung der Bedingungen für Studierende – etwa nur mehr zwei Prüfungswiederholungen - ist abzulehnen. Das im Entwurf als international kompatibel gepriesene Notensystem von A-F ist nicht international kompatibel und macht keinen Sinn.
12. § 23 Auch hier bleibt unklar, wer eigenverantwortlich Forschungen (Forschungsprojekte) durchführen darf oder nicht. Offensichtlich und so ist es zu lesen, sollen in Zukunft nur mehr Professoren und Professorinnen diese Aufgaben in leitender Funktion übernehmen können. Statt die eigenständigen, originellen Projektkonzeptionen, die nicht-professorale, oftmals jüngere ForscherInnen erarbeiten, anzuerkennen und die Eigenständigkeit von ForscherInnen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu fördern, wird hier abermals Hierarchie über die Autonomie der eigentlichen LeistungsträgerInnen gestellt. Eine Beschränkung der Kompetenz auf ProfessorInnen, Forschungsprojekte zu leiten, ist deshalb strikt abzulehnen.

13. Das Problem eines fairen Interessensausgleichs zwischen Universität und ArbeitnehmerInnen, das bislang in Österreich nicht gelöst wird, ist im Zusammenhang mit der Drittmittelforschung abermals nicht geregelt. Das Gesetz sieht in diesem Zusammenhang weder verbindliche Regelungen zum Schutz von DienstnehmerInnen der vollrechtsfähigen Universität vor, noch stellt es sicher, dass der Praxis einer übermäßigen Nutzung öffentlicher Einrichtungen im privaten Interesse einzelner Akteure ein Riegel vorgeschoben wird. In diesem Zusammenhang ist etwa zu fordern, dass es für Teilzeitbeschäftigte der Universität keine Form des Konkurrenzverbots (sprich: Ausübung einer ähnlichen Lehr- und Forschungstätigkeit außerhalb der Universitäten) geben darf, umgekehrt aber gerade für leitende Beschäftigte der Universitäten klare Regelungen für Interessenskollisionen getroffen werden müssen. Diese Regelungen den Universitäten völlig selbst zu überlassen, erscheint fahrlässig.
14. §36-§39 Es ist generell positiv zu bewerten, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen weiterhin in ähnlicher Form wie im UOG 93 und KUOG normiert erhalten bleibt. Dennoch sind einige Verschlechterungen zu konstatieren. So ist etwa die Zwei-Wochen-Frist zur Anrufung der Schiedsinstanz schlichtweg zu kurz und müsste deutlich verlängert werden. Die Gewährleistung der im UOG 93 und KUOG garantierten Schutzbestimmungen ist nicht gegeben, da die neu einzurichtenden Organe sich in Funktion und Zusammensetzung deutlich von den bisherigen unterscheiden. Das bis dato vorgesehene Vorschlagsrecht des Arbeitskreises an den Senat für die Rekrutierung der Mitglieder der Arbeitskreise muss beibehalten werden. Es ist nicht geklärt, wie weiter vorgegangen wird, wenn die Schiedskommission nicht entscheidet. Ein Grundsatzkonflikt besteht darin, dass die Schiedskommission – der die Kompetenz zur Letztentscheidung zukommt – auch zu Mediation berufen werden soll. Die Herbeiführung eines Interessensausgleichs und die Funktion als Letztentscheidungsinstanz sind völlig unvereinbare Aufgaben.
15. § 91 Forschungsstipendiaten und Forschungsstipendiatinnen; die Umwandlung von für den wissenschaftlichen Nachwuchs bestimmten Beschäftigungsverhältnissen in Stipendienangebote bedeutet eine wesentliche sozialrechtliche Schlechterstellung, insbesondere hinsichtlich des Erwerbs von Vordienstzeiten (unabhängig von deren kollektivvertraglichen Regelung bzw. Regelung durch die Betriebsvereinbarungen) und Ansprüche in der Sozialversicherung (insbes. Arbeitslosenversicherung). Weiters steht zu befürchten, dass die Forschungstätigkeit auf Basis eines Stipendiums von

universitätsexternen ArbeitgeberInnen als Fortsetzung eines Studiums, nicht als das Sammeln von Berufserfahrung gewertet wird, woraus sich schwere Nachteile beim späteren Wechsel in andere Beschäftigungsverhältnisse ergeben können. Weiters sichert die Trennung von Qualifikationsförderung und Beschäftigungsverhältnis nicht, dass bislang auftretende Missstände – insbesondere die Heranziehung von NachwuchswissenschaftlerInnen zu Verwaltungs- und Hilfstätigkeiten, die sie an der Erfüllung ihrer individuellen Forschungsaufgabe hindern – nicht prolongiert werden.

16. § 92 Es nimmt doch einigermaßen wunder, dass Professoren und Professorinnen in ihrem Pflichtenkatalog doch sehr reduziert wurden. Es gibt keinerlei Verpflichtung mehr zur Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere der Pflichtlehrveranstaltungen in Vertretung ihres Faches nach Maßgabe des Bedarfs unter Berücksichtigung der Studienvorschriften sowie Abhaltung von Prüfungen, zur Betreuung von Studierenden, zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Mitwirkung an Verwaltungsaufgaben und zur Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen. Andererseits sieht der Entwurf aber vor, dass nur mehr Professoren und Professorinnen in Leitungsfunktionen tätig sein können. Wer schlussendlich all diese Tätigkeit erfüllen soll, bleibt ungeklärt.
17. § 93 Zu den Berufungsverfahren ist festzuhalten, dass auch hier selbstverständlich die Ausschreibungsbedingungen abschließend zu gelten haben. Es sollten nicht Personen einbezogen werden können, die sich nicht beworben haben, denn auch hier bleibt die Frage, wie dies etwa im Bereich Gleichbehandlung zu handhaben wäre. Was mit dem Terminus „fachnahe“ gemeint sein soll, bleibt unklar. Es steht zu befürchten, dass hier, andere als fachliche Interessen, vorrangig werden.
18. § 98 Es ist in einem besonderen Maße bedenklich, dass für die Habilitation keinerlei Prüfung der didaktischen Qualifikation und der pädagogischen Eignung vorgesehen ist. Dies bedeutet den Abschied von der Lehre, was letztendlich auch seine Entsprechung im Aufgabenprofil der Professoren und Professorinnen findet, die nun nicht mehr für die Betreuung der Studierenden zuständig sind. Ein weiterer Punkt ist die beabsichtigte Zusammensetzung der Habilitationskommission (Bestellung der GutachterInnen). Nunmehr sind ausschließlich Professoren und Professorinnen an diesem Verfahren beteiligt – alle anderen Kurien sind ausgeschlossen. Die Mitbestimmung ist auch hier

beizubehalten. Die IG hält jedoch fest, dass sie weiterhin für die Abschaffung der Habilitation – siehe Deutschland – eintritt. Wie unterschiedlich die Bewertung der venia ist, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass einerseits befristet die venia bei Berufung auf eine befristete Professur erteilt wird und andererseits ein mühevolleres, selbstreferentielles Verfahren zur Erlangung der venia gefordert wird.

19. § 100 Generell ist ohne Einschränkung – d.h. insbesondere auch für befristete Aufgaben in der Lehre - auszuschreiben, um alle Rechte und Pflichten die mit einer Ausschreibung verbunden sind – etwa im Bereich der Gleichbehandlung – gleichermaßen zu wahren. Abgesehen davon, wird es den nur in diesem Paragraph erwähnten Lehrauftrag in der bislang bekannten Form nicht mehr geben, sondern die Universität wird Stellen für befristete Teilzeitbeschäftigungen auszuschreiben haben. Die Ausnahme des Ausschreibungsgebots für das Äquivalent zu den bisherigen Lehraufträgen würde zudem eine Prolongation der bestehenden Abwertung „externer“ Lehre bedeuten. Mit der Verpflichtung zur Ausschreibung wird zugleich die Verpflichtung der Universitäten statuiert, die hohe Qualifikation der um die Lehraufträge konkurrierenden ForscherInnen bzw. PraktikerInnen explizit anzuerkennen.
20. § 102. Die maximale Befristung von Beschäftigungsverhältnissen auf maximal 6 Jahre ist sachlich nicht begründet und in ihren Details in keiner Weise geklärt (Einrechnung unterschiedlicher Dienstverhältnisse vor dem Inkrafttreten des UOG 2002; Begriff des Arbeitgebers usw.). Eine starre Interpretation einer Sechs-Jahres-Regel (wie derzeit beim FWF, der eine Förderung bereits auf sechs Jahre pro Person und auf Lebenszeit begrenzt) käme einem Berufsverbot gleich! Ein unterstelltes Laufbahnmodell, das davon ausgeht, dass nach sechs Jahren „Erprobung“ eine definitive Laufbahnentscheidung getroffen werden kann, ignoriert die Realitäten der Laufbahnen der Mehrzahl der ForscherInnen in vielen Disziplinen, die nicht durch die individuelle Leistungsfähigkeit sondern durch strukturelle Aspekte geprägt sind. Das Verbot von Kettenverträgen bzw. deren bedingte Zulassung bis zum Gesamtausmaß von sechs Jahren soll ausschließlich verhindern, dass Dienstgeber soziale Rechte (Kündigungsfristen, Abfertigung, Zulagen auf Grund der Betriebszugehörigkeit, Urlaubsansprüche) der Dienstnehmer beschneiden bzw. wirtschaftliche Risiken des Unternehmens auf die Dienstnehmer abwälzen. Durch eine „Sechsjahresregel“ – die ausschließlich im Rahmen einer Regelung nachvollziehbar erscheint, in dem zwischen „Befristung“ und „Anstellung auf

Lebenszeit“ keine Alternativen bestehen – werden hingegen zusätzlich alle Nachteile auf das Individuum abgewälzt, das neben den Nachteilen der laufenden Befristung auch von mit einer nicht weiter beeinflussbaren „Sollbruchstelle“ im Karriereverlauf bedroht ist. Generell ist festzuhalten, dass eine Befristung von Arbeitsverhältnissen abgelehnt wird. Auch wenn der Bedarf nur kurzfristig gegeben erscheint, können Arbeitsverhältnisse in Österreich – wie bekannt sein dürfte – ohne größere Schwierigkeiten fristgerecht durch die ArbeitgeberInnen gekündigt werden. Es gibt daher keine sachliche Grundlage dafür, Arbeitsverhältnisse zu befristen. Die Frage der Befristung ist kein Argument für etwaige Durchlässigkeit oder Fluktuation, für die die IG wie bisher eintritt.

21. § 108 Die Regelung für Dienstleistungen ignoriert die Möglichkeit, dass DienstnehmerInnen der Universität mehrere Dienstverhältnisse bzw. Dienstverhältnisse und selbstständige Tätigkeit kombinieren. Damit ist eine Zurechnung der Erfindung als Dienstleistung zu einer Universität problematisch.

IG- Externe LektorInnen und Freie WissenschaftlerInnen  
Wien, am 17. April 2002